

Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Für die Erstellung und den Betrieb elektrischer Anlagen (z. B. Transformatorenstationen, Kabelanlagen, Maststationen usw.) gelten die „Empfehlungen über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten“ 2.19d - 2006 des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)¹ als verbindlich².

Bei Anlagen mit einer Gesamtölmenge von über 450 Liter ist ein entsprechendes Gesuch beim Feuerschutzamt der zuständigen Gemeinde einzureichen.

Bei einer Ölmenge bis 450 Liter ist kein spezielles Gesuch erforderlich; das Rückhaltevolumen beträgt jedoch immer 100 %. Befindet sich die Anlage in einer Grundwasserschutzzone, ist auf jeden Fall ein Gesuch einzureichen.

¹ VSE: Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

² Diese Empfehlung gilt als anerkannte Regel der Technik